
Nichtfinanzieller Bericht

Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zur IBB UV	2
1.1	Grundlagen	2
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Unternehmensstruktur	2
1.3	Struktur des Konzerns	2
1.4	Geschäftsmodell der IBB UV	4
2	Wesentliche Angaben	5
3	Umwelt- und Sozialbelange	6
3.1	Umweltbelange	7
3.2	Sozialbelange	7
4	Bekämpfung von Korruption und Bestechung	8
5	Schutz der Kund:innendaten	9
6	Arbeitnehmer:innenbelange	10
6.1	Beschäftigtenstruktur	10
6.2	Weiterbildung	11
7	Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung	12
7.1	Quantitative Angaben der IBB Gruppe	12
7.2	Qualitative Informationen	14

1 Allgemeine Angaben zur IBB UV

1.1 Grundlagen

Der nichtfinanzielle Konzernbericht für das Geschäftsjahr 2022 der IBB Unternehmensverwaltung AöR (im Folgenden „IBB UV“) gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.04.2017 und §§ 340i Abs. 5 i. V. m. § 315b und c HGB erfolgt gesondert und wird außerhalb des Lageberichts veröffentlicht. Auf diese nichtfinanzielle Berichterstattung wird aufgrund des geringen Berichtsumfanges kein Berichterstattungsstandard angewendet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Unternehmensstruktur

Die IBB UV wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin vom 07. Juni 2021 mit Wirkung zum 01. Januar 2021 errichtet. Die Trägerin der IBB UV ist das Land Berlin. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und Trägerin der Investitionsbank Berlin.

Die IBB UV ist eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 2f KWG. Sie ist das aufsichtsrechtlich übergeordnete Unternehmen des IBB UV Konzerns (im Folgenden „IBB Gruppe“) und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die IBB UV übernimmt neben dem Verwalten ihrer Töchter auch die Wahrnehmung der Trägerschaft der IBB sowie die Gründung, den Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, sofern diese Aufgaben übernehmen, die die IBB gemäß § 4 Investitionsbankgesetz zu erfüllen hat. Außerdem übernimmt sie Dienstleistungen für diese Unternehmen, z. B. Geschäftsführungs-, Personal- und Revisionsdienstleistungen. Sie betreibt keine Bankgeschäfte.

Die IBB Gruppe bildet handelsrechtlich einen Konzern mit der IBB UV als Mutterunternehmen.

Organe der IBB UV sind der Vorstand sowie der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung. Zum Vorstandsvorsitzenden ist Herr Dr. Hinrich Holm und zum Vorstandsmitglied ist Frau Angeliki Krisilion bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der IBB UV in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung.

1.3 Struktur des Konzerns

Die Struktur der IBB Gruppe stellt sich wie folgt dar:

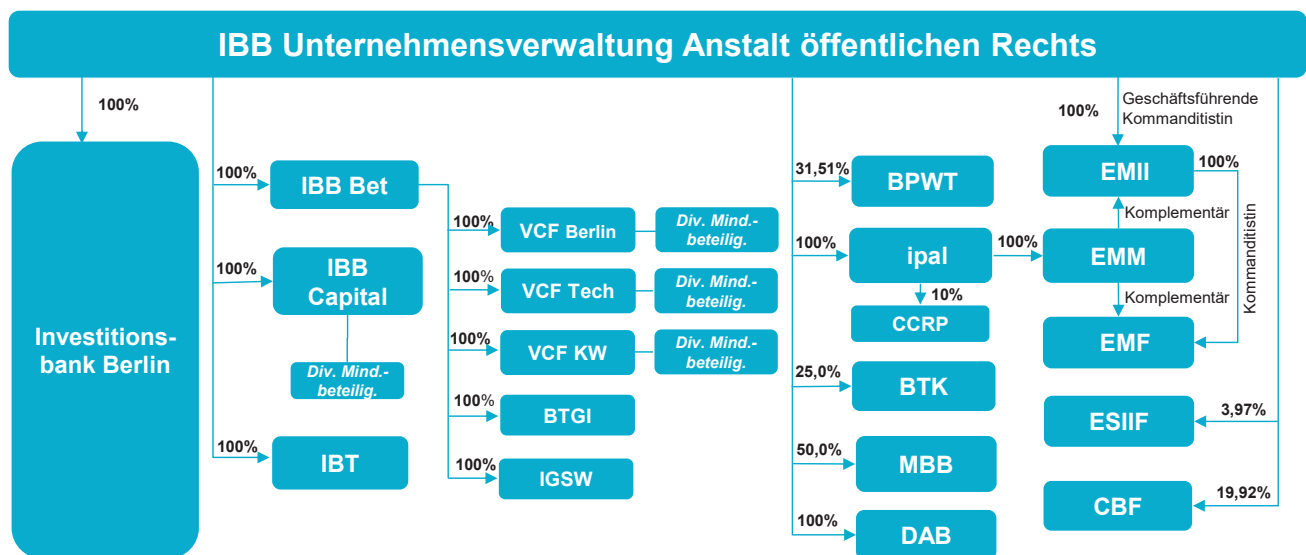


Abbildung: Darstellung der Beteiligungen der IBB UV (Stand: 31.12.2022)

Zu den wesentlichen strategischen Beteiligungen der IBB Gruppe für die Umsetzung des Förderauftrags des Landes Berlin zählen die Investitionsbank Berlin, die IBB Business Team GmbH, die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH und die IBB Capital GmbH. Der Konsolidierungskreis 2022 umfasst neben der IBB UV als Mutterunternehmen zehn vollkonsolidierte Tochterunternehmen:

Konsolidierte Unternehmen	Anteil IBB UV (%) unmittelbar	Anteil IBB UV (%) mittelbar
Investitionsbank Berlin AöR, Berlin	100,0	
IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin (IBB Bet)	100,0	
IBB Business Team GmbH, Berlin (IBT)	100,0	
ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH, Berlin	100,0	
VC Fonds Berlin GmbH, Berlin (VCF Berlin)		100,0
VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH, Berlin (VCKW)		100,0
VC Fonds Technologie Berlin GmbH, Berlin (VCF Tech)		100,0
IBB Capital GmbH, Berlin (IBB Capital)	100,0	
EMII EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG	100,0	
EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG, Berlin		100,0

In der Folge stehen die Geschäftstätigkeiten der vier wesentlichen strategischen Gesellschaften im Mittelpunkt der Darstellung. Sie unterstützen die IBB Gruppe bei der Umsetzung der Förderaktivitäten des Landes Berlin.

Die **Investitionsbank Berlin** ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der IBB UV. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 KWG. Sie ist die Struktur- und Förderbank des Landes Berlin. Auf der Grundlage des Investitionsbankgesetzes vom 16.06.2021 unterstützt die IBB das Land Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Die Bank führt unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften Fördermaßnahmen insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung, der Arbeitsmarktförderung, des Klimaschutzes sowie der Infrastrukturförderung durch. Dabei agiert sie wettbewerbsneutral in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken und Risikokapitalgebern. Sie untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die **IBB Capital GmbH (IBB Capital)** ist eine 100%-ige Tochter der IBB UV und hatte die Aufgabe, im Rahmen der Corona-Soforthilfen junge Berliner Unternehmen und Start-ups durch Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente (u. a. Wandeldarlehen oder offene Beteiligungen) zu unterstützen. Sie setzte hierfür das Programm des Landes Berlin „Coronahilfen für Start-ups“ mit Auszahlungen bis zum 30.06.2022 um, das sich maßgeblich aus Mitteln der KfW finanziert. Nunmehr steht die Verwaltung des Portfolios im Mittelpunkt der Tätigkeit. Am 13.12.2022 hat sie zudem den Auftrag erhalten, ein Turnaround-Programm für das Land Berlin umzusetzen, das Beteiligungskapital für sanierungsfähige Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Verfügung stellen soll, damit diese mit aktiver unternehmerischer Begleitung wieder die Gewinnzone erreichen können.

Die **IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Bet)** ist eine 100%-ige Tochter der IBB UV. Sie ist im Bereich der Venture Capital-Finanzierung („VC“) von Start-ups im Early Stage und Seed-Bereich aktiv. Die IBB Bet ist Mutterunternehmen der VC Fonds GmbHs: VC Fonds Berlin GmbH (VCFB), VC Fonds Technologie Berlin GmbH (VCFT) und VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH (VCFK). Im Vordergrund der Geschäftstätigkeit steht die Geschäftsbesorgung für diese drei VC Fonds GmbHs. Die Geschäftsbesorgung beinhaltet die intensive Betreuung der Investments /Portfoliounternehmen der VC Fonds GmbHs sowie die aktive Begleitung anstehender Finanzierungsrunden und den Abschluss neuer Beteiligungen bei den VC Fonds GmbHs. Darüber hinaus ist die IBB Bet Mutterunternehmen der Immobiliengesellschaft Spreestadt-Wegelystraße mbH (IGSW) sowie der BTGI Berliner Trägergesellschaft für Gewerbe-Infrastrukturmaßnahmen mbH (BTGI).

Die **IBB Business Team GmbH (IBT)** ist eine 100%-ige Tochter der IBB UV und der strategische Partner für das Dienstleistungs- und Servicegeschäft der IBB Gruppe. Dazu gehört die Abwicklung von Förderprogrammen der IBB sowie der öffentlichen Hand, die Übernahme von Serviceaufgaben für die IBB Gruppe und die Programmbearbeitung von Förderprogrammen und anderen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die IBB UV hält zudem mittelbar sämtliche Geschäftsanteile an den drei Gesellschaften des EU Malaria Fund Berlin („EUMF“), der mit dem Ziel errichtet wurde, Malariaerkrankungen zu bekämpfen und über die Ausreichung von Risikokrediten („Venture Loans“) Projekte und Produktentwicklungen im Bereich der Malariaphylaxe sowie der Behandlung und Diagnostik zu finanzieren. Das Vorhaben wird maßgeblich von der Europäischen Investitionsbank, Luxemburg, („EIB“) finanziert.

Daneben hält die IBB UV per 31.12.2022 Anteile an weiteren Unternehmen, darunter mehrere Beteiligungen im Interesse des Landes Berlin:

	Anteil im Besitz (%)
DAB Digitalagentur Berlin GmbH (DAB)	100,0
Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH (MBB)	50,0
Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH (BPWT)	31,5
Berlin Tourismus & Kongress GmbH (BTK)	25,0
Peppermint CBF 1 GmbH & Co. KG (CBF)	19,9
ESIIF European Social Innovation and Impact Fund GmbH & Co. KG (ESIIF)	3,97

1.4 Geschäftsmodell der IBB UV

Ziele und Strategien

Das übergeordnete Unternehmensziel der IBB Gruppe definiert sich durch den gesetzlichen Förderauftrag. Im Detail verfolgt sie die folgenden Ziele: (1) Öffentlichen Auftrag adäquat umsetzen, (2) Beteiligungen wirtschaftlich optimiert führen und (3) Transformation zur „Impact“ Gruppe aktiv gestalten. Für die jeweiligen Ziele hat die IBB UV entsprechende Maßnahmen formuliert. Der Regelungsumfang der gruppenweiten Geschäftsstrategie umfasst neben der IBB auch die Beteiligungen im Bereich des banknahen Fördergeschäfts: IBB Bet, IBT und die IBB Capital.

Die gruppenweite Risikostrategie bildet die risikoseitigen Leitplanken für die Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der darin festgelegte Handlungsrahmen definiert, in welchem Umfang Risiken einzugehen und wie diese zu steuern sind. Ziel der gruppenweiten Vergütungsstrategie ist die Einhaltung einer stabilen Vergütungspolitik in der IBB Gruppe sowie eine leistungs- und marktgerechte Vergütung der Beschäftigten.

Steuerungssysteme

Die IBB Gruppe steuert die wesentlichen Unternehmen auf Basis der nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (Handelsgesetzbuch) und regulatorischen Vorschriften ermittelten Steuerungskennzahlen.

Dabei erfolgt die Steuerung auf Basis eines sich jährlich wiederholenden Strategie- und Planungsprozesses. Dieser erfolgt unter Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sowie der vom Vorstand verabschiedeten Risikostrategie. Die Steuerung ist damit risiko- und wertorientiert und folgt grundsätzlich den Prozessschritten Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung. Zentrale Steuerungsinstrumente sind insbesondere die nach den handelsrechtlichen Gesetzen und regulatorischen Vorschriften erstellten Abschlüsse, Planungen, Finanz- und Risikoberichte sowie Liquiditäts-, Neugeschäfts- und Bestandsreports. Eventuelle Abweichungen und deren Ursachen werden anhand von Plan-Ist-Vergleichen kontinuierlich analysiert.

Für die IBB Gruppe sind als bedeutsamste Leistungsindikatoren das operative Ergebnis – verbunden mit einer nachhaltigen Ergebnisentwicklung zur Sicherstellung von Kapitaldienstfähigkeit, Ausschüttungsfähigkeit und künftigen Kapitalmaßnahmen in den Tochterunternehmen - sowie die Gesamtkapitalquote der IBB Gruppe definiert.

2 Wesentliche Angaben

Die Wesentlichkeitsanalyse zur Bestimmung der relevanten Aspekte für den Nachhaltigkeitsbericht ist zugleich die Grundlage, um auch die wesentlichen Inhalte für den nichtfinanziellen Bericht bestimmen zu können. Zur Bestimmung der wesentlichen Angaben wurden die einzelnen Nachhaltigkeitsdimensionen der IBB UV mit den Inhalten aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, welche nunmehr in das HGB überführt wurden, abgeglichen.

Der nichtfinanzielle Konzernbericht der IBB UV bezieht sich gemäß § 289c Abs. 2 HGB auf die Aspekte Umweltbelange, Arbeitnehmer:innenbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Bedeutung der einzelnen Aspekte für die Stakeholder:innen wurde durch die in 2021 durchgeführte Kund:innen- und Mitarbeiter:innenbefragung berücksichtigt.

Zielgruppe der Befragung waren die externen Stakeholder:innen wie Gründer:innen, KMUs, Immobilienakteur:innen (Unternehmen inkl. Geschäftsbanken, Investor:innen), Politik und Verwaltung (das Land Berlin als Eigentümerin der IBB UV) und Netzwerkpartner:innen sowie die internen Stakeholder:innen, die Beschäftigten der IBB und der IBT.

Die getroffene Einschätzung der Befragung stellte die Basis für die Expert:innenbefragung dar. Angaben wurden immer dann gemacht, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und -ergebnisses sowie der Lage der Bank bedeutsam sind. Für die doppelte Wesentlichkeit sind Angaben darüber hinaus nur erforderlich, soweit sie für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte notwendig sind.

Im Ergebnis wurde aus der Kund:innen- und Mitarbeiter:innenbefragung und der Einschätzung der Expert:innen festgestellt, dass folgende Aspekte wesentliche Themen für die IBB UV als übergeordnetes Unternehmen für die IBB Gruppe sind:

Aspekte gem. CSR-RUG	Doppelt wesentliche IBB UV-Aspekte:
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung an dem Ziel der Schaffung hochwertiger, zukunftssicherer Arbeitsplätze das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/Neubau
Sozialbelange	<ul style="list-style-type: none"> das Angebot zur Förderung sozialen und preisgünstigen Wohnraums das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/Neubau
Bekämpfung von Korruption & Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> Compliance der Schutz der Kund:innendaten
Arbeitnehmer:innenbelange	<ul style="list-style-type: none"> die Beschäftigtenstruktur die Förderung des lebenslangen Lernens durch Aus- und Weiterbildung

Die Achtung der Menschenrechte stellt aufgrund der überschaubaren Komplexität der Lieferkette der IBB UV keinen wesentlichen Aspekt i.S.v. § 289c Abs.2 HGB dar.

Erläuterung der einzelnen Aspekte:

- Umweltbelange:** Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse zeigt, dass durch die Ausrichtung des Fördergeschäftes auf die Wirtschaftsförderung und Immobilienförderung, die größtmögliche Wirkung auf die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsmarkt erzielt werden kann. Aus diesem Grund wird im Hinblick auf die Umweltbelange über die Förderprodukte berichtet, die unter das Thema Wachstums- und Modernisierungsförderung sowie Energieeffizienz hinzugezählt werden können sowie über das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/ Neubau und die Schaffung hochwertiger, zukunftssicherer Arbeitsplätze.
- Sozialbelange:** Die Wohnraumversorgung in Berlin wurde bisher durch ein ausgeprägtes Bevölkerungswachstum bestimmt, welches bedingt durch die Corona Pandemie in 2020 unterbrochen

wurde und seit 2021 wieder ansteigend ist. Der Wohnungsmarkt ist weiterhin für preiswerten Wohnraum angespannt, insbesondere für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. Herausfordernd ist in diesem Zusammenhang das Thema Klimaschutz und die zusätzliche Komponente der Errichtung von energiearmen Gebäuden. Daher wird unter den Sozialbelangen das Angebot zur Förderung sozialen und preisgünstigen Wohnraums sowie auch das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/ Neubau betrachtet.

- *Bekämpfung von Korruption und Bestechung:* Darüber hinaus steht eine transparente Unternehmensführung und nachhaltige Geschäftspolitik im Fokus der Stakeholder:innen und im Interesse des Landes Berlin. Für das Verständnis des Geschäftsverlaufes ist es wesentlich, zu verstehen, welche Sicherungsmaßnahmen für die Auswahl der Kund:innenbeziehungen ergriffen werden, um Korruption und Bestechung zu bekämpfen. Darüber hinaus wurde in der Wesentlichkeitsanalyse der Schutz der Kund:innendaten als wesentlich i.S.v. § 289c Abs.2 HGB ermittelt. Als Anstalt öffentlichen Rechts ist die Daten- und Informationssicherheit fest in der IT-Strategie verankert und bedeutsam für den Geschäftsverlauf.
- *Arbeitnehmer:innenbelange:* Die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten ist ein zentrales Handlungsfeld der Personalentwicklung und erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu sichern und auszubauen. Sie korreliert dabei stark mit einer guten Beschäftigtenstruktur.

Für das Berichtsjahr gemäß § 289c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB wurden durch die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsbeziehungen sowie Produkte und Dienstleistungen der IBB Gruppe keine nichtfinanziellen Risiken identifiziert, die sehr wahrscheinlich eintreten und schwerwiegend negative Auswirkungen auf die doppelt wesentlichen nichtfinanziellen Aspekte haben.

3 Umwelt- und Sozialbelange

Das Land Berlin dokumentiert die wirtschaftlichen und fachpolitischen Leitlinien für die Strategien und das Förderangebot der IBB Gruppe in einem Zielbild. Das Förderangebot zielt demnach auf die Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse im Land Berlin und wird im Auftrag des Landes durchgeführt. Die Förderprodukte für die Geschäftsfelder Wirtschaftsförderung und Immobilien- und Stadtentwicklung werden durch den Berliner Senat verabschiedet.

Insgesamt konnten im Rahmen der Wirtschafts- und Immobilienförderung im Jahr 2022 folgende Zusagen ausgesprochen werden:

	Finanzierungszusagen in Mio. Euro	Anzahl der Finanzierungszusagen
Investitionsbank Berlin	2.030	3.972
davon Wirtschaftsförderung	301	731
darunter Sondergeschäft	66,5	8
davon Portfolio Öffentliche Hand	358	35
davon Immobilienförderung	1.371	3.206
IBB Ventures	18	55
IBB Business Team GmbH	27	3.159
IBB Capital	78*	88

Die Marktbereiche Wirtschaftsförderung und Immobilien- und Stadtentwicklung sind organisatorisch dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Die Wertschöpfung wird durch die beiden Marktbereiche, also die Beschäftigten der IBB erbracht, und erfolgt lokal und direkt am Standort Berlin. Insofern sind Lieferketten kein Bestandteil des Dienstleistungsgeschäftes. Der Vorstand und der Verwaltungsrat lassen sich regelmäßig über die Entwicklung des Fördergeschäfts unterrichten. Die Berichterstattungen an die Gremien der IBB sind in dem Governance Framework der Bank dokumentiert.

3.1 Umweltbelange

Die IBB Gruppe hat das Interesse, mit ihren Beteiligungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung Berliner Gründer:innen und Unternehmen bei der Finanzierung von Wachstums- und Modernisierungsinvestitionen und anderen Vorhaben zu unterstützen. Dafür setzt die IBB Gruppe revolvingierende Finanzinstrumente in Form von Darlehen, Mezzanine-Kapital und Beteiligungen sowie Zuschüsse ein und bietet umfassende Beratungsleistungen an. Um entsprechende Anreize für ökologisches Handeln zu setzen, sind teilweise Zinsvergünstigungen und vor allem Risikoübernahmen im Rahmen von Haftungsfreistellungen für die Hausbanken der Kund:innen wichtige Komponenten in der Produktgestaltung. Einige Produkte sind mit Haftungsfreistellungen ausgestattet. Dadurch bestehen für die Endkreditnehmer:innen geringere Anforderungen an Sicherheiten bei ihren Hausbanken, wodurch der Zugang zu Finanzierungen für Unternehmen mit wenigen Sicherheiten oder geringem Eigenkapital erleichtert wird. Insgesamt wurden 3.890 Finanzierungszusagen (davon 3.159 bei der IBT) im gesamten Bereich der Wirtschaftsförderung mit einem Gesamtvolumen von 328,1 Mio. Euro (davon 26,7 bei der IBT) vergeben.

Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz werden als Querschnittsthemen in bestimmten Programmen zur Innovations- und Investitionsförderung berücksichtigt. Beispielhaft können die Produkte Berlin Innovativ, Berliner Innovationsfachkräfte, Pro FIT, WELMO, GründachPlus, GründungsBONUS, Abbiegeassistent Berlin, Berliner InvestitionsBONUS, Kongressfonds Berlin, LastenradPLUS, Transfer BONUS und der VC Impact Fonds innerhalb der Wirtschaftsförderung bzw. der IBB Business Team GmbH genannt werden.

In der Immobilienförderung wurde das Querschnittsthema bei den Produkten IBB Energetische Gebäudesanierung, IBB Wohnraum Modernisieren, IBB Wohnungsneubaufonds, BEG Wohngebäude Bauen und BEG Wohngebäude Sanieren, ENEO, SolarPLUS sowie auch Effiziente GebäudePLUS berücksichtigt. Gleichzeitig sind Innovationen oftmals ein wesentlicher Treiber einer ökologischen Entwicklung. Themen wie Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien oder Ressourceneffizienz sind unter anderem konkrete Maßnahmen der geförderten Vorhaben. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.351 Finanzierungszusagen gegeben, die für die genannten Produkte mit den Querschnittsthemen Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz ein Gesamtvolumen in Höhe von 506,7 Mio. Euro aufweisen.

3.2 Sozialbelange

Das Berliner Bevölkerungswachstum der letzten Jahre führte zu Anspannungen insbesondere auf dem Markt für preiswerten Wohnraum für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. Nach einem Rückgang der Bevölkerung in 2020 im Zuge der Corona-Pandemie, hat sich die Bevölkerungsentwicklung seit 2021 weiter erholt. Weiterhin haben Sondereffekte wie der Ukraine-Krieg zu einem Anstieg der Bevölkerung geführt. Aufgrund dieser Umstände besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach preiswertem Wohnraum. Ein Schwerpunkt der IBB-Wohnungsbauförderung besteht u. a. in der Finanzierung des Neubaus preisgebundener Wohnungen. Von den im Zusammenhang mit den Wohnraumförderungsbestimmungen insgesamt 3.939 geförderten Wohnungen im Jahr 2022 wurden 1.935 dieser Wohnungen, also knapp 49%, mit Nettokaltmieten zwischen 6,50 Euro - 8,20 Euro je Quadratmeter finanziert bzw. Fördermittel hierfür reserviert. Die Mietpreis- und Belegungsbindungen dieser Wohnungen betragen gemäß den Wohnungsbauförderbestimmungen 2019 (WFB 2019) dreißig Jahre. Insgesamt konnten im Jahr 2022 im Rahmen der WFB 2019 Finanzierungen von insgesamt 355,1 Mio. Euro ausgesprochen werden. Daneben kommt der energieeffizienten und bedarfsgerechten Sanierung des Wohnungsbestandes große Bedeutung zu.

Das Ziel der Wohnungsbauförderung ist im IBB-Gesetz und in der gruppenweiten Geschäftsstrategie festgelegt und findet sich darüber hinaus unter anderem auch in den WFB des Landes Berlin wieder. Hierzu zählt auch weiterhin die Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Das von der Berliner Politik vorgesehene Ziel, jährlich 5.000 mietpreisgebundene Wohnungen zu bewilligen, soll auch in den nächsten Jahren beibehalten werden. Die IBB trägt mit den für den Wohnungsneubau konzipierten Förderprodukten IBB Wohnungsneubaufonds, BEG Wohngebäude Bauen der KfW, KfW-Wohneigentumsprogramm und Förderergänzungsdarlehen zur Zielerreichung bei.

Darüber hinaus unterstützt die IBB die Tragbarkeit der Mieten auch für einkommensschwache Haushalte durch die Gewährung von Mietzuschüssen.

4 Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die Prävention von Korruption und Bestechung in der IBB Gruppe ist ein elementarer Baustein in der Arbeit der Compliance. Auf Ebene der IBB UV ist die entsprechende GWG-Governance (Gruppen-Geldwäschebeauftragter) eingerichtet, welche die erforderlichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen überwacht.

Wie schon die Vorjahre, war auch das Jahr 2022 für die IBB weiterhin durch die von staatlicher Seite initiierten Corona-Hilfen geprägt. Im Rahmen der Bearbeitung der Corona-Hilfen gab es keine Hinweise auf Korruption oder Bestechung von IBB-Beschäftigten. Im Zusammenhang mit den zwischen 2020 und 2021 durch die IBB bearbeiteten Corona-Hilfen des Landes und des Bundes wurden jedoch im Jahr 2022 70 Strafanzeigen wegen Verdachts auf Subventionsbetrug gestellt. Die Prüfung der Anträge innerhalb der zahlreichen staatlichen Hilfsprogramme für wirtschaftlich durch Covid19-Geschädigte wird durch die IBB seit Beginn der Soforthilfeprogramme im März 2020 laufend verbessert, um mögliche Betrugsversuche durch Antragssteller:innen bestmöglich zu verhindern.

Das im Zusammenhang mit der Soforthilfe II im Jahr 2020 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied, die amtierende Vorständin und drei weitere Beschäftigte wurde eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat abschließend festgestellt, dass der IBB und den für sie handelnden Personen insgesamt keinerlei Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.

Im Rahmen der übrigen IBB-Programme gab es im Jahr 2022 in zwei Fällen Anhaltspunkte für eine unberechtigte Beantragung von IBB-Leistungen, die den Verdacht des (Subventions-)Betrugs erfüllen. In einem Fall steht im Raum, dass Antragsteller:innen im Jahr 2020 ein Liquiditätsdarlehen beantragt und ausgezahlt bekommen haben, obwohl die Gesellschaft damals bereits insolvenzantragspflichtig war. Die IBB musste in diesem Zusammenhang keine gesonderte Strafanzeige stellen, da bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller wegen Insolvenzverschleppung lief. Die IBB versicherte sich, dass auch der potentiell verwirklichte (Subventions-)Betrug Gegenstand der Ermittlungen ist.

In einem anderen Fall erhielt die IBB Kenntnis, dass ein 2021 aufgenommenes KMU-Darlehen nicht zweckentsprechend verwendet worden sein könnte und erstattete daher Strafanzeige.

Die IBB ist als Förderinstitut des Landes Berlin in besonderem Maße für rechtlich konformes Handeln verantwortlich und beachtet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Hierunter fallen die die IBB betreffenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, also nationale Gesetze, EU-Vorgaben und die Landesgesetzgebung. Zu nennen sind hier u.a. KWG, GWG, WpHG, die MaRisk und die Europäische Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Ihre Integrität sichert sie durch vielfältige Maßnahmen im Außen- und Innenverhältnis ab. Sie hat umfangreiche Regelungen für die Organe und Beschäftigten eingeführt, deren Ziel es ist, strafbare Handlungen durch Beschäftigte oder Kund:innen bei der Geschäftstätigkeit und im Innenverhältnis zu verhindern. So beachtet sie den Corporate Governance Kodex des Landes Berlin und hat einen eigenen „Verhaltenskodex der IBB“ eingeführt. Daneben gibt es als übergeordnete Anweisung den Verhaltenskodex der IBB Gruppe, der für die gesamte Gruppe als Richtlinie gilt. In diesem Verhaltenskodex sind bestehende Vorgaben zusammengeführt, die für die Risikokultur der IBB Gruppe relevant sind. Der Kodex bildet eine verbindende Klammer und bietet den Beschäftigten einen Überblick über alle Regelungen, die sie in ihrem Verhalten beachten müssen.

Aufgabe des Stabs Unternehmenscompliance in der IBB ist es, auf die Einhaltung der relevanten Gesetze durch Vorgaben und Sensibilisierung hinzuwirken. Die IBB achtet auf eine regelkonforme Mittelverwendung durch ihre

Kund:innen. Die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Subventionsbetrug ist hierbei ein Hauptanliegen. Von ihren Beschäftigten erwartet die IBB gesetzlich konformes Verhalten, was auch – gerade als ein Unternehmen des Landes Berlin – die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhaltet. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Umgang mit Geschenken und Einladungen und sonstigen Sachverhalten, die zu Interessenkonflikten führen könnten, gelegt. Die Annahme von Geschenken und Einladungen durch Beschäftigte der IBB ist nur in einem sehr engen sozialadäquaten bzw. dienstbezogenen Rahmen unter Einhaltung größtmöglicher Transparenz gestattet. Zudem ist das Thema Interessenkonflikte in seinen diversen Ausprägungen durch schriftliche Vorgaben reglementiert, um diesen durch entsprechende Sensibilisierung bereits im Vorfeld vorzubeugen.

Die Unternehmenscompliance führt eine regelmäßige Analyse potentieller Risiken durch und leitet daraus zweckmäßige Kontrollen ab. Diese Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Abläufe und das Verhalten der Beschäftigten in der IBB den bestehenden Regelungen entsprechen. Dem Vorstand wird regelmäßig direkt berichtet.

Die Beschäftigten werden proaktiv zur Verhinderung strafbarer Handlungen (z. B. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und Bestechung) geschult und über neue rechtliche Regelungen informiert. Hierzu nutzt die IBB webbasierte Schulungen. Diese sind verpflichtend und werden durch die Unternehmenscompliance nachgehalten. Darüber hinaus werden die Beschäftigten auch per Intranetmitteilung für neue Regularien sensibilisiert. Das Einhalten bestehender EU-Sanktionen ist für die IBB von zentraler Bedeutung.

Zur vertraulichen Meldung fragwürdiger Vorfälle stehen den Beschäftigten und den Geschäftspartnern der IBB die Mitarbeitenden der Unternehmenscompliance sowie eine externe Ombudsstelle als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Über die Möglichkeit der Ombudsstelle werden Beschäftigte der IBB über das Intranet und Geschäftspartner über das Internet informiert. Jeder gemeldete Fall wird untersucht und anhand der gesetzlichen Vorgaben gemeldet bzw. zur Anzeige gebracht. Im Jahr 2022 gingen dort keine Meldungen zu möglichen Korruptionsfällen bei IBB-Beschäftigten ein. Darüber hinaus ging bei der Ombudsstelle im Jahr 2022 eine Meldung zu einem vermuteten Betrugsversuch durch einen Kunden im Rahmen der Coronahilfen ein. Aufgrund laufender Prüfung konnte die Frage der Anzeigenerstattung in dem zuvor genannten Fall bisher nicht abschließend beantwortet werden.

Im Berichtsjahr wurden gegen die IBB keine Bußgelder aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens oder Handelns verhängt. Ferner gab es keine Meldung über durch IBB-Beschäftigte verübte Korruptionsfälle. Insgesamt bestehen aufgrund der vorgenannten Indikatoren keine Erkenntnisse, die auf ein regelwidriges Verhalten oder die Verletzung der internen Kontrollsysteme hinweisen.

Neben dem als wesentlich eingestuften Thema Korruption und Bestechung befasst sich der Stab Compliance auch mit anderen regulatorischen Themen, u.a. Betrug.

5 Schutz der Kund:innendaten

Banken unterliegen bereits einer weitgehenden berufsständischen Pflicht zum Schutz von sensiblen Daten. Das Bankgeheimnis erschöpft sich nicht in der Pflicht, die Sicherheit und Integrität der anvertrauten Daten zu gewährleisten. Es handelt sich vielmehr um eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen und nicht zu beeinträchtigen.

Die IBB setzt technische und organisatorische Maßnahmen um, mit welchen die Sicherheit und der Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Kund:innen gewährleistet werden sollen.

Der Schutz der Kund:innendaten liegt damit im Schnittpunkt verschiedener Aufgabenbereiche innerhalb der Bank. Neben der technischen Umsetzung durch den Bereich IT verantworten die Fachbereiche im Rahmen des täglichen Umganges mit Kund:innendaten die unmittelbare Einhaltung der internen Regelungen. Durch verpflichtende, webbasierte Schulungen zum Datenschutz, deren Durchführung nachgehalten wird, werden die Mitarbeiter:innen für die Belange des eines adäquaten Umganges mit Kund:innendaten sensibilisiert. Diese Prüfung zur Einhaltung der Regularien erfolgt risikoadjustiert.

Dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten obliegen sowohl die Überwachung dieser Prozesse als auch die Beratung von Organen sowie die fachliche Hilfestellung der Mitarbeiter:innen der Bank zu diesen Fragen.

In Informationssicherheitsmanagement-Teamsitzungen beraten Vertreter:innen des Bereichs IT, der Informationssicherheitsbeauftragte sowie bei Bedarf der Datenschutzbeauftragte in der Regel einmal im Quartal

über die aktuellen Sicherheitsfragen in der Bank. Es wurde darüber hinaus ein Austausch zwischen dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten etabliert. Im Jahr 2022 gab es keine berichtsrelevanten Vorkommnisse in Bezug auf Kundendaten.

Im Berichtsjahr stellte wiederum die Bekämpfung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie auch für den Datenschutz eine Herausforderung dar, weil im Zuge der entsprechenden Hilfsprogramme ein hohes Datenaufkommen generiert wird. Auf Empfehlung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit hat die IBB sich dazu entschieden, die Facebook-Fanpage zum 31.12.2022 abzuschalten. Damit trägt die IBB als öffentliches Unternehmen der Vorbildfunktion zum Schutze personenbezogener Daten Rechnung.

6 Arbeitnehmer:innenbelange

Innerhalb der Geschäftsstrategie der IBB stellt die Funktionalstrategie Personal die konzeptionelle Basis dar, um die personalwirtschaftliche Ausrichtung der IBB zu konkretisieren. Ebenso richten die weiteren Tochtergesellschaften der IBB UV ihren qualitativen und quantitativen Bedarf an ihren, in den jeweiligen Teilstrategien festgelegten, Zielen aus.

6.1 Beschäftigtenstruktur

Per 31.12.2022 stellte sich der Personalbestand (ohne Mitglieder der Geschäftsleitung) wie folgt dar:

	Durchschnittsalter der Beschäftigten	Anzahl Beschäftigte		
		Gesamt	dav. weiblich	dav. männlich
IBB UV	-	0	0	0
Investitionsbank Berlin	46,21	782	469	313
IBB Beteiligungs- gesellschaft mbH	41,80	17	6	11
IBB Business Team GmbH	45,00	45	32	13
IBB Capital GmbH	42,00	6	3	3

Die Tochtergesellschaften der IBB UV fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem durch ein hohes Maß an Arbeitszeitsouveränität. Flexible Arbeitsmodelle, z. B. mobiles Arbeiten, Langzeitkonto, Gleitzeit und Teilzeit stehen hierfür zur Verfügung und wurden wie folgt genutzt:

	Anteil der Beschäftigten	
	in Teilzeitmodellen ¹	dav. weiblich
IBB UV	0	0
Investitions- bank Berlin	27,9 % (27,8 %)	84,4 % (82,1 %)
IBB Beteili- gungsgesells- chaft mbH	11,8 % (18,8 %)	100 % (66,7 %)
IBB Business Team GmbH	35,6 % (37,2 %)	62,5 % (75,0 %)
IBB Capital GmbH	33,3 % (0%)	100% (0%)

Die Führungsstruktur der IBB stellt sich wie folgt dar:

¹ Angabe in Klammern: Vorjahreswert

Führungsebene	Anteil Frauen				Anteil Männer				Anteil Divers			
	2022		2021		2022		2021		2022		2021	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Vorstand	1	50,0%	1	50,0%	1	50,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Bereichs- und Stabsleiter:in	4	23,5%	5	26,3%	13	76,5%	14	73,7%	0	0,0%	0	0,0%
Abteilungs- und Teamleiter:in	26	51,0%	22	46,8%	25	49,0%	25	53,2%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	31		28		39		40		0		0	

Um den eigenen Nachwuchs aufzubauen, bildet die IBB kontinuierlich junge Menschen in fünf Ausbildungsberufen (drei duale Studiengänge und zwei Berufsausbildungen) aus und beschäftigte im Berichtsjahr 42 Auszubildende bzw. Dual-Studierende. Dies entspricht einem Anteil von 5,4 % der Beschäftigten.

Als Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin fördern die Tochtergesellschaften der IBB UV systematisch die Karrieren von Frauen. Bis auf die IBB Capital GmbH verfügen alle Tochtergesellschaften über mehrjährige Frauenförderpläne mit formulierten Zielen und Maßnahmen. Die IBB Capital GmbH hat, beginnend in 2021, eigene Beschäftigte eingestellt, es gibt keinen Frauenförderplan.

In 2022 wurde eine Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ geschlossen, die den Beschäftigten ein noch höheres Maß an Zeitsouveränität ermöglicht. Seit September 2022 beträgt der Umfang der mobilen Arbeit bis zu 60% der individuellen Arbeitszeit. Die konkrete Umsetzung des Rahmens zur mobilen Arbeit obliegt den Abteilungen. Zur Vorbereitung auf das zukünftige mobile Arbeiten haben alle Beschäftigten mit Interesse am zukünftigen mobilen Arbeiten detaillierte Schulungen zu Datenschutz, Gesundheitsschutz erhalten.

Einhergehend mit der Ausweitung des Rahmens für die mobile Arbeit wurde in 2022 die Flächennutzung bedarfsgerecht umgestaltet. Konkret wurde das Schreibtischteilen im Rahmen der Initiative „FlexDesk“ ausgebaut. Dadurch wird die Effizienz der Flächennutzung gefördert.

Die zwecks Bewältigung der besonderen Herausforderungen und Risiken während der Corona-Pandemie vom Vorstand berufenen zwei Corona-Beauftragten informieren und beraten weiterhin den Corona-Krisenstab (unter Beteiligung des Vorstands der IBB) hinsichtlich der aktuellen Situation auf Bundes- und Landesebene sowie innerhalb der IBB. Sie steuern gemeinsam mit dem Krisenstab die Anpassung bestehender sowie die Initiierung notwendiger neuer Maßnahmen.

6.2 Weiterbildung

Die Weiterbildung ist ein wesentliches Handlungsfeld, um die Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Beschäftigten zu sichern und auszubauen. Die Qualifizierungsmaßnahmen in der IBB werden zentral durch den Stab Personal gesteuert und im Rahmen von Inhouse- bzw. externen Seminaren angeboten. Außer fachlichen und methodischen Themen werden auch persönliche und soziale Kompetenzen der Beschäftigten gestärkt.

In 2022 investierte die IBB durchschnittlich 2,9 Weiterbildungstage pro Beschäftigten (Vorjahr: 2,1 Tage).

In 2022 startete in der IBB zudem der siebente Durchgang des intern entwickelten „L3-Stipendiums“ mit drei neuen Stipendiat:innen. Das Programm unterstützt Beschäftigte in ihrem privaten Engagement zur Qualifizierung. „L3“ steht für lebenslanges Lernen.

7 Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“ oder „Taxonomie-VO“) trat im Juli 2020 in Kraft und bildet ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in der EU. So müssen Nichtfinanz- und Finanzunternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) verpflichtet sind, angeben, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Bislang wurden in der handelsrechtlichen nicht-finanziellen Berichterstattung (gem. §§ 289b ff. oder 315b f. HGB) Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung getätigt. Der am 07.07.2021 veröffentlichte zweite delegierte Rechtsakt (DVO (EU 2021/2178) ergänzt die Taxonomie-VO (EU) 2020/852 zwecks Darstellung und Inhalt der offenzulegenden Informationen und bildet zusammen mit dem delegierten Rechtsakt vom 04.06.2021 (DVO (EU 2021/2139) zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien von, taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gem. Art. 9 der Taxonomie-VO.

In Deutschland ist eine klare Regelung lediglich für Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Gesellschaft mit beschränkter Haftung getroffen worden. Die IBB UV ist Anstalt des Öffentlichen Rechts und mithin nicht direkt genannt. Der Vorstand der IBB UV hat beschlossen, im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung freiwillig Aussagen gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung offenzulegen.

7.1 Quantitative Angaben der IBB Gruppe

Die Risikopositionen der IBB Gruppe hinsichtlich taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten werden hierbei nur Wirtschaftstätigkeiten ausgewiesen, welche in Anhang I und II der DVO (EU 2021/2139) explizit genannt werden. Derzeit gelten Unternehmen bzw. Institutionen aus 96 Wirtschaftszweigen als grundsätzlich taxonomiefähig. Alle Risikopositionen gegenüber nicht aufgeführten Wirtschaftszweigen werden den nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet.

Nicht-zweckgebundene Positionen (allgemeine Finanzierungen ohne konkreten Verwendungszweck) gegenüber Banken und sonstigen Finanz- und Versicherungsunternehmen werden anteilig mit der Taxonomie-Quote (Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den Gesamtaktiva der Gegenpartei) als taxonomiefähig ausgewiesen.

Nicht-zweckgebundene Positionen (allgemeine Finanzierungen ohne konkreten Verwendungszweck) gegenüber sonstigen NFRD-pflichtigen Unternehmen werden anteilig mit den Quoten zu „Anteil des Umsatzes oder der Betriebs- bzw. Investitionsausgaben, die sich auf taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten zurückführen lassen“ ausgewiesen. Hierbei wird konservativ die jeweils geringere Quote berücksichtigt.

Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten sowie Derivate sind in der Position „Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ enthalten und werden zusätzlich gesondert in dem unteren Teil der Tabelle ausgewiesen. Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind („nicht-NFRD-pflichtig“), werden in der nachfolgenden Tabelle ebenfalls in der Position „Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ausgewiesen“ und zusätzlich gesondert in dem unteren Teil der Tabelle dargestellt.

Angaben gem. ESG-Taxonomie Art. 8 (EU 2020/852) i.V.m. ITS Art. 10 (EU 2021/2178)		
31.12.2022	31.12.2021	
20.722	20.786	Gesamtaktiva in Mio. EUR
1.652	9.203	Anteil Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten
19.070	11.583	Anteil Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten
175	176	Anteil Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten
361	698	Anteil Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
55	55	Anteil Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten
0	0	Anteil Risikopositionen aus Derivaten
11.918	17.574	Anteil Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht NFRD-pflichtig sind
0	0	Anteil Risikopositionen des Handelsbuchs
951	0	Anteil Risikopositionen aus kurzfristigen Interbankenkrediten

Die Angaben in der Tabelle umfassen die gem. Durchführungsverordnung (EU 2021/2178) für das aktuelle Berichtsjahr verlangten Pflichtangaben. Als Datengrundgrundlage für die Gesamtaktiva wurde hierbei auf die konsolidierte Bilanz der aufsichtsrechtlichen IBB UV per 31.12.2022 gem. aufsichtsrechtlichem Meldewesen FinRep abgestellt. Für die Ermittlung des Anteils der Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten erfolgt eine Prüfung der Einzelgeschäfte hinsichtlich des konkreten Verwendungszwecks einer Finanzierung auf eine in Anhang I und II der DVO (EU 2021/2139) aufgelistete Wirtschaftstätigkeit.

Die Prüfung umfasst Einzelgeschäfte, die für die Einbeziehung in die Taxonomie-Quoten geeignet sind.

Hierzu zählen derzeit Kredite und Darlehen sowie Schuldverschreibungen gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen und durch Wohnimmobilien besicherte Kredite gegenüber privaten Haushalten der EU.

Finanzierungen gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen, die keinem konkreten Finanzierungszweck unterliegen (sog. allgemeine Finanzierungen), können grundsätzlich trotzdem taxonomiefähig sein, sofern bestimmte Kennzahlen („KPIs“) für diesen Kunden vorliegen. Es handelt sich bei diesen KPIs bei Finanzunternehmen um den Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und bei Nicht-Finanzunternehmen um den Anteil des Umsatzes oder der Betriebs- bzw.- Investitionsausgaben, die sich auf taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zurückführen lassen.

Es werden allgemeine Finanzierungen mit NFRD-pflichtigen Finanzunternehmen in der o.a. Tabelle entsprechend der KPI-Quoten anteilig unter „Anteil Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ und „Anteil Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ ausgewiesen, sofern die KPI „Anteil taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten“ („Taxonomie-Quote“) verfügbar ist. Ferner werden auch die Finanzierungen gegenüber nicht NFRD-pflichtigen Unternehmen nicht in die Prüfung auf eine grundsätzliche Taxonomiefähigkeit einbezogen, da diese Unternehmen nicht in Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung fallen und somit ebenfalls in der Position „Anteil Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ ausgewiesen.

Für die Zuordnung der offenzulegenden „Anteile Risikopositionen an“ wird als Datengrundlage auf das aufsichtsrechtliche Meldewesen von CoRep zurückgegriffen.

Die Verschiebung zwischen dem „Anteil Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ und „Anteil Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ gegenüber den Vorjahreswerten erfolgte nunmehr einerseits nach Prüfung der konkreten Einzelgeschäfte und sofern die Finanzierung als konkreten Verwendungszweck „eine Finanzierung einer in Anhang I und II der DVO (EU 2021/2139) aufgelistete Wirtschaftstätigkeit“ aufweist und dadurch eine Zuordnung als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit zulässt und andererseits für allgemeine Finanzierungen gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen, für die eine Taxonomie-Quote verfügbar war. Für diese Finanzierungen ohne konkreten Finanzierungszweck erfolgte ebenfalls eine anteilige Berücksichtigung entsprechend der Taxonomie-Quote als „Anteil Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“.

Im letzten Bericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde bei der Ermittlung des Anteils der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten noch pauschal auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige (sog. NACE-Codes, Ausgabe WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes) auf Ebene der Geschäftspartner abgestellt.

Die tiefere Granularität und Prüfung der Einzelgeschäfte gem. dem zuvor beschriebenen Vorgehen konnte erst mit veränderter Datengrundlage für den diesjährigen Bericht angewendet werden.

7.2 Qualitative Informationen

Die Wechselwirkung der sich künftig erweiternden Berichtspflichten wird eine interdisziplinäre Kooperation etwa der Bereiche Rechnungswesen, Risiko-Controlling, Nachhaltigkeitsmanagement, Unternehmenscompliance, Personalbetreuung und dem Beteiligungsmanagement erfordern.

Als Vorstufe zur Taxonomiekonformität wurde ein qualitativer Ansatz zur Ermittlung der Taxonomiefähigkeit verankert. Die Datenbasis ist hierfür ebenfalls, wie unter 7.1. beschrieben, die konsolidierte Bilanz der aufsichtsrechtlichen IBB UV per 31.12.2022 gem. aufsichtsrechtlichem Meldewesen FinRep.

Hierdurch konnte der aktuelle Bestand hinsichtlich der von der Taxonomie betroffenen Aktiva erfasst werden. Die von der Taxonomie betroffenen „Bestands-Aktiva“ sowie das Neugeschäft werden seit dem 01.10.2022 Engagement-spezifisch durch die jeweilig zuständigen Fachbereiche geprüft. Die Prüfung der Taxonomiefähigkeit basiert dabei auf einheitlichen, in der schriftlich fixierten Ordnung der IBB veröffentlichten Vorgehensweisen und Definitionen.

Die weitergehende Umsetzung regulatorischer Vorgaben, auch der Einhaltung der Taxonomie, wurden in der Geschäftsstrategie verankert und vom Verwaltungsrat entsprechend beschlossen.

Die strukturelle Aufteilung der Geschäftsaktivitäten, die wesentliche Beiträge zu den Umweltzielen leisten, wird sich zunächst auf angepasste Aktivitäten oder Aktivitäten, die die Anpassung einer Wirtschaftstätigkeit ermöglichen, fokussieren. Entscheidend bleibt hierbei das Hauptziel des Akteurs, der diese Tätigkeit ausübt. Gleichzeitig muss der Aspekt „DNSH“ (do no significant harm) hinsichtlich der übrigen Umweltziele beachtet werden. Daneben müssen die Definier- und Messbarkeit der anpassungsbezogenen Ergebnisse gegeben sein. Die Einhaltung der „Minimum Safeguards“ (Mindestschutz) von sozialen und Governance-Aspekten, etwa der „OECD“ (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), der „ILO“ (internationale Arbeitsorganisation) oder der „International Bill of Human Rights“ wird dabei geprüft werden. Die Methodik zu Überprüfung und Monitoring unterliegt dabei der aktuell in Entwicklung befindlichen Regulatorik und der noch ausstehenden Herausbildung eines Marktstandards.

Die IBB Gruppe orientierte sich an den folgenden Leitprinzipien der Technischen Experten Gruppe (TEG) und den diesen nachfolgenden Hinweisen der Platform on Sustainable Finance (PSF) um eine Wirtschaftstätigkeit zu identifizieren, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt. Eine Anpassung an rechtliche Entwicklungen und Korrekturen wird weiterhin systematisch verfolgt und etwaige Implikationen auf die Umsetzung bewertet.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.